OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401057/2/MS**

Datum: **Linz, 10. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Herrn A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. Juli 2025, GZ: AS/PB-2410866, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben als die Geldstrafe auf 45 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 69 Stunden herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über Herrn A__, MBA (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz und §§ 1, 2, 3 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz und §§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz eine Geldstrafe von 55 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 82 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes angelastet:
„Sie haben am 26.01.2024 von 09:05 bis 09:18 Uhr in B__, Hessenplatz vor Haus Nr. 9 das mehrspurige Kraftfahrzeug BMW, mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen."

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 22. Juli 2025 persönlich zugestellt wurde, richtet sich die am selben Tag mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens bzw. die Strafmilderung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente beantragt wird.

Begründend wurde dargelegt, dem Beschwerdeführer habe der Vorsatz gefehlt, es lägen mildernde Umstände aufgrund der Beschilderung vor, die infolge des unklaren widersprüchlichen Inhalts zwischenzeitlich verändert worden war.

Mit Schreiben vom 3. September 2025 und unter gleichzeitiger Vorlage des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen bzw. unbegründet abzuweisen. Für den Fall der Zulässigkeit wurde eine mündliche Verhandlung beantragt. Eine Beschwerdevor-entscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer hatte am 26. Jänner 2024 von 09.05 bis 09.18 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in B__, Hessenplatz vor Haus Nr. 9 abgestellt.

Der Abstellort liegt innerhalb der vom Gemeinderat der Stadt Linz verordneten gebührenpflichtigen Kurzparkzone.

Für den benutzten Parkplatz besteht ein Halte- und Parkverbot mit Ausnahme „E-Fahrzeuge für die Dauer des Ladevorgangs – max. 3 Stunden".

Der Beschwerdeführer lud zur fraglichen Zeit das fragliche Kraftfahrzeug (E-Auto) auf.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt und wurde dieser vom Beschwerdeführer in der Beschwerde und im Verfahren vor der belangten Behörde nie in Abrede gestellt.

Die belangte Behörde hat für den Fall, dass die Beschwerde als zulässig angesehen wird, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.
Da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage unbestritten feststeht, ist von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Klärung der hier zu entscheidenden Rechtssache nicht zu erwarten. Der Verhandlungsantrag der belangten Behörde wurde bedingt für den Fall der Zulässigkeit gestellt. Hierzu ist festzuhalten, dass eine Beschwerde nur dann als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn diese entweder verspätet eingebracht wurde oder von einer Person, der keine Parteistellung zukommt – die gegenständlich nicht Adressat des bekämpften Straferkenntnisses ist. Die Frage der Rechtzeitigkeit ist anhand des Zeitpunktes der Zustellung des bekämpften Straferkenntnisses und des Zeitpunktes der Einbringung des Rechtsmittels zu klären, die aufgrund der Aktenlagen zweifelsfrei feststehen, sodass ein diesbezüglicher Klärungsbedarf, der eine mündliche Verhandlung erforderlich machen würde, nicht besteht. Darüber hinaus ist das hier

bekämpfte Straferkenntnis zweifelsfrei an den Beschwerdeführer gerichtet und wird dieser in der Rechtsmittelbelehrung auch über die ihm zustehende Möglichkeit der Beschwerdeerhebung hingewiesen, sodass auch zur Frage der Parteistellung des Beschwerdeführers kein Klärungsbedarf vorliegt, der eine mündliche Verhandlung notwendig machen würde.
Durch Bundes- oder Landesgesetz ist nichts anderes bestimmt und steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.
Somit konnte ungeachtet des Parteiantrages von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gegenständlich ist die Rechtsfrage zu klären, ob für das Abstellen eines mehrspurigen Kfz auf einem Parkplatz, auf dem das Halten und Parken mit Ausnahme von E-Fahrzeugen zum Laden verboten ist und sich dieser Parkplatz innerhalb einer verordneten gebührenpflichtigen Kurzparkzone befindet, eine Parkgebühr für den Zeitraum des Abstellens des mehrspurigen Kfz zu entrichten ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz werden die Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl. Nr. 57/2018)
Gemäß § 1 Abs. 2 Parkgebührengesetz gelten als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z 27 und 28 StVO 1960.

Gemäß § 2 Abs. 1 Parkgebührengesetz ist zur Entrichtung der Parkgebühr die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

Die Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11. Mai 1989 betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz 1989/11 i.d.F. 1994/6, 1994/15, 1997/13, 1997/16, 1998/15, 1999/13, 2000/6, 2000/10, 2001/14, 2001/19, 2005/4, 2005/24,

2007/22, 2008/19, 2009/19, 2012/24, 2015/24, 2017/11, 2017/18, 2018/13, 2018/17, 2019/4, 2019/13, 2019/14, 2020/5 und 2020/20 lautet auszugsweise wie folgt:

„§1 Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):

a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, C__ bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22)

b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14) (Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)

(2) Die Zuständigkeit zur Änderung der im Abs. 1 bestimmten Gebiete (gebührenpflichtige Kurzparkzonen) wird dem Stadtsenat übertragen.

(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960

[...]

§ 3 Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

[...]

§ 4 Abgabenbefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;

b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;

c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

d) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;

e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

f) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten, ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;

g) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer (sozialen, pflegenden oder medizinischen) Tätigkeit abgestellt werden; die Bestätigung ist auszustellen, wenn das Fahrzeug der Ausübung mobiler, sozialer oder medizinischer Dienste dient; die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein;

h) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss; (Novelle Amtsblatt 2005/24)

i) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft, oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen. (Novelle Amtsblatt 2012/24)

j) entfällt. (Novelle Amtsblatt 2019/14)

§ 5 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet.

Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation.

Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System.

Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu

erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19) (4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.
(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs. 3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6 Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.

[...]"

Im Zusammenhang mit der zu klärenden Rechtsfrage, ob eine Parkgebühr für einen Parkplatz, der von einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone umfasst ist und für den ein Halte- und Parkverbot mit Ausnahme von Ladevorgängen von E-Autos besteht, zu entrichten ist, hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 17. Dezember 2020, Ro 2020/16/0009, wie folgt abgesprochen:
„Der Verordnungsgeber knüpft für die Parkgebührenpflicht an das Sachverhaltselement eines als Kurzparkzone bezeichneten Gebietes an, ohne auf die konkreten straßenverkehrsrechtlichen Rechtsfolgen in Bezug auf bestimmte Stellen dieses Gebietes abzustellen. Die Abgabepflicht kann somit auch für Bereiche von Halte- und Parkverbotszonen in Kurzparkzonen bestehen (vgl. VwGH 26.2.2003, 2002/17/0350; und VwGH 24.1.2000, 97/17/0331, mwN). Somit ist der Begriff der ‚Kurzparkzone' in § 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz nicht dahingehend (räumlich) eingeschränkt zu verstehen, dass innerhalb des als Kurzparkzone verordneten Gebietes nur jene Verkehrsflächen umfasst wären, für welche das (grundsätzlich erlaubte) Parken zeitlich eingeschränkt wird."

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es im Hinblick auf die Frage des Bestehens einer Verpflichtung zur Entrichtung einer Parkgebühr einzig darauf an, ob der fragliche Abstellort von einem als Kurzparkzone bezeichneten Gebiet umfasst ist oder nicht und ist auf konkrete straßenverkehrsrechtliche Rechtsfolgen auf bestimmte Stellen dieses Gebietes nicht abzustellen.

Mit anderen Worten: Sobald ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf einer Verkehrsfläche abgestellt wird, die vom Gebiet einer Kurzparkzone umfasst ist, besteht die Verpflichtung zur Entrichtung einer Parkgebühr, unabhängig von den straßenverkehrsrechtlichen Rechtsfolgen, also, ob dort nach der Straßenverkehrsordnung ein Abstellen erlaubt oder verboten ist, es sei denn das

fragliche Abstellen sei von einem in § 4 Parkgebührenverordnung erfassten Fall der Abgabenbefreiung erfasst, was jedoch ggst. nicht der Fall ist.

Im Ergebnis bestand somit für den Beschwerdeführer die Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr und hat er, indem er diese nicht entrichtet hat, die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Oö Parkgebührengesetzes handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Zumal der Beschwerdeführer keinerlei Gründe vorgebracht hat, die die Verletzung der verfahrensgegenständlichen Rechtsvorschriften entschuldigen könnte, ist ihm die Tat somit auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen. Wenn nun der Beschwerdeführer anführt die Beschriftung sei unklaren und widersprüchlichen Inhalts gewesen und sei sie zwischenzeitlich geändert worden, so ist dem entgegenzuhalten, dass aus der Beschriftung zur fraglichen Zeit nur entnommen werden konnte, dass auf der in Rede stehenden Verkehrsfläche das Halten und Parken mit Ausnahme von E-Fahrzeugen für die Dauer des Ladevorgangs – max. 3 Stunden, verboten ist. Diesbezüglich liegt keine unklare oder widersprüchliche Beschriftung vor. Aus der vorliegenden Beschriftung konnte aber mit keinem Wort abgeleitet werden, dass beim Abstellen eines E-Fahrzeuges eine Befreiung von der Parkgebühr gewährt wird. Die vom Beschwerdeführer angeführte und bildlich dargestellte Erweiterung der Beschilderung, die nun explizit auf das Vorliegen der Parkgebühr auf diesem Abstellplatz hinweist, ändert nichts am Umstand, dass auch im Tatzeitraum eine Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr bestand. Der Beschwerdeführer konnte aus der vorhandenen Beschilderung nicht davon ausgehen, dass eine Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung einer

Parkgebühr vorliegt und wäre er auch dazu verpflichtet gewesen, sich über die auf ihn zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichende Kenntnis zu verschaffen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch das Einschränken der Parkzeit und deren Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zur vorgeworfenen Tatzeit am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat der Beschwerdeführer gerade gegen den oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt.

Zum Verschuldensausmaß ist darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde Fahrlässigkeit zur Last gelegt wurde, sodass der Einwand des Beschwerdeführers er habe nicht vorsätzlich gehandelt ins Leere geht.

In der Begründung des bekämpften Bescheides findet sich kein Hinweis darauf, ob die belangte Behörde etwaige Strafmilderungs- oder Erschwernisgründe berücksichtigt hat. Da aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt hervorgeht, dass gegen den Beschwerdeführer keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorliegen, ist die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als strafmildernd zu

berücksichtigen. Auf das Vorliegen von Erschwernisgründen deutet kein Umstand hin.
Bei der Strafbemessung wurde von einem monatlichen Nettoeinkommen von 4.000 Euro, und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten und Vermögen ausgegangen. Dieser Schätzung hat der Beschwerdeführer nicht widersprochen und ist daher diese Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 (die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Die Erteilung einer Ermahnung kommt schon deshalb nicht in Betracht, da die Nichtentrichtung der Parkgebühr keineswegs als Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes von geringer Intensität gewertet werden kann.

Hinsichtlich der Strafbemessung durch die belangte Behörde ist festzuhalten, dass, wie oben angeführt, keine Ausführungen hinsichtlich etwaig zu berücksichtigende Milderungs- und Erschwernisgründe in der Begründung des bekämpften Bescheides enthalten sind. Nach der Aktenlage kommt dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugute, der im bekämpften Bescheid unberücksichtigt blieb. Diesem stehen keine Erschwernisgründe gegenüber.
Im Ergebnis war daher aufgrund des Vorliegens eines Milderungsgrundes die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe geringfügig herabzusetzen und die Ersatzfreiheitsstrafe im angemessenen Verhältnis festzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß